

Verein erwachsener Autisten

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein erwachsener Autisten» besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein ist ein Verein von Autisten für Autisten. Er verschafft der Stimme von Betroffenen Gehör, dient der Vernetzung untereinander und sucht die konstruktive Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen, die sein Anliegen unterstützen. Er hat das Ziel, Betroffene in ihrem beruflichen und privaten Alltag im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken. Er bildet eine Plattform für den Austausch von Ideen Betroffener. Insbesondere fördert er Selbsthilfegruppen und unterstützt neue Gruppengründungen. Er stärkt die Position von Betroffenen in der Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen. Er stärkt die Selbstermächtigung und macht Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck gutheisst. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

Aktivmitglieder mit Stimmrecht

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen), die selber Autisten sind. Ausnahmen kann der Vorstand bestimmen

Passivmitglieder ohne Stimmrecht

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen).
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen)

Alle Mitglieder erhalten regelmässig Information.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuches. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

4. Finanzielle Belange

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

Der Verein besteht aus aktiven Einzel- und passiven Einzel- oder Kollektivmitgliedern. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen unwiderruflich einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu vermachen. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

c) Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Entlastung für die geschäftsführenden Organe
- Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu entscheiden über

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Fusion

b) Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Er formt die Ziele des Vereins und überwacht deren Verwirklichung.

c) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Winterthur, 04. Dezember 2021